

28.07.2011

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 832 vom 22. Juni 2011  
des Abgeordneten Rüdiger Sagel DIE LINKE  
Drucksache 15/2244

### Umsatzsteuersonderprüfung

**Der Finanzminister** hat die Kleine Anfrage 832 mit Schreiben vom 26. Juli 2011 namens der Landesregierung wie folgt beantwortet:

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Im so genannten „Zinsurteil“ hat das Bundesverfassungsgericht am 27. Juni 1991 klargestellt, dass Steuergesetze „materiell-rechtlich“ verfassungswidrig sind, wenn der tatsächliche Vollzug dieser steuerlichen Normen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verletzt. So hieß es in dem Urteil: „Der Gesetzgeber muss die Steuerehrlichkeit deshalb durch hinreichende, die steuerliche Belastungsgleichheit gewährleistende Kontrollmöglichkeiten abstützen. Im Veranlagungsverfahren bedarf das Deklarationsprinzip der Ergänzung durch das Verifikationsprinzip.“

In der Bundesrepublik Deutschland werden jedoch auf Grund der Verwaltungsvorgaben bzw. der mangelhaften Personalausstattung die Steuergesetze so vollzogen, dass nach den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts den Landesregierungen in weiten Teilen ein verfassungswidriger Vollzug der Steuergesetze vorgeworfen werden muss.

Durch den mangelhaften Vollzug etwa im Bereich der Umsatzsteuersonderprüfung werden systematisch einseitig Gewinneinkünfte bevorzugt. Der mangelhafte und einseitige Vollzug der geltenden Steuergesetze - den Lohnsteuerpflichtigen wird bereits beim Arbeitgeber die Steuer abgezogen; Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung hingegen erklären in massivem Umfang geringere Einkünfte, als sie tatsächlich erzielt haben - geht zu Lasten der auf eine gute öffentliche Infrastruktur angewiesenen Bürger und der Arbeitnehmerschaft.

Datum des Originals: 26.07.2011/Ausgegeben: 02.08.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--

Dadurch verzichtet der Staat auf jährliche Einnahmen in Höhe von schätzungsweise dreißig Milliarden Euro.

**1. Wie hoch war das durchschnittliche Mehrergebnis jedes/r eingesetzten Umsatzsteuerprüfer/s/in in den Jahren 2005 bis 2009?**

Jahr	Mehrergebnis pro Prüfer*
2005	873.008 €
2006	691.887 €
2007	833.957 €
2008	908.166 €
2009	984.678 €

(\*Mehrergebnis je vorhandenem Prüfer lt. Bundesstatistik)

**2. Wie entwickelte sich in den Jahren 2005 – 2009 die Prüfungsquote in der Umsatzsteuerprüfung des Bundeslandes, d.h. wie sah das Verhältnis von „durchgeführte Prüfungen“ zu den vorhandenen Steuerfällen mit einem USt-Kennbuchstaben aus?**

Jahr	Prüfungsquote
2005	2,1 %
2006	2,0 %
2007	2,2 %
2008	2,1 %
2009	2,1 %

**3. Wie viele der in NRW steuerlich erfassten sog. „Einkommensmillionäre“ wurden in den Jahren 2005 – 2009 in Nordrhein-Westfalen von der Betriebsprüfung geprüft?**

Jahr	Gesamtzahl der bE-Fälle*	geprüfte Fälle	qualifizierte Absetzungen**
2005	3.706	578	573
2006	3.743	633	565
2007	2.677	487	480
2008	2.754	477	427
2009	2.718	426	401

\* Sog. Einkommensmillionäre werden in der Bundesstatistik als „Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE-Fälle)“ bezeichnet. Hierbei handelt es sich gemäß § 147a AO um Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 4- 7 EStG (Überschusseinkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr beträgt. Die Daten wurden einem Landes-Statistikmuster entnommen, das den jeweils aktuellen und nicht den lt. Bundes-Statistikmuster festgeschriebenen Datenbestand ausgibt.

\*\* Bei qualifizierten Absetzungen handelt es sich um Fälle, die nach Prüfungsvorbereitung durch eine/n Prüfer/in der Groß- und Konzernbetriebsprüfung als nicht prüfungsbedürftig erkannt wurden. Die Einstufung als bedeutender Steuerfall erfolgt oftmals nur aufgrund einmaliger Effekte (z. B. Abfindungsfälle).